

Lebenshilfe Zittau e.V.

Präambel

*Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst,
sondern ein Geschenk,
dass jedem von uns jederzeit
genommen werden kann.*

(Richard von Weizsäcker)

Zittau, den 16.12.2020

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Zittau e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Lebenshilfe Sachsen e.V.“, in der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“ und kann in anderen Vereinen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege Mitglied sein.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderung, sowie von Fachleuten und Förderern. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- (2) Der Verein fördert mildtätige Zwecke, in dem die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtete ist, insbesondere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfebedürftig sind. Darüber hinaus fördert der Verein gemeinnützige Zwecke in den Bereichen der Jugend- und der Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens. Die Zwecke werden verwirklicht durch die Einrichtung, das Betreiben und die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die betreffenden Menschen darstellen. Das sind z. B. die Einrichtung von Wohnformen für Menschen mit Behinderung, das Betreiben einer Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle mit angeschlossener Praxis für Ergotherapie, das Betreiben von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung behinderter Menschen sowie von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen und die Förderung von Projekten, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sichern und voranbringen. Im Bereich der Jugendhilfe ist das die Begleitung und Förderung von Eltern mit Behinderung bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder zur Vorbeugung eventueller Kindeswohlgefährdung und im Bereich der Altenhilfe das Betreiben eines ambulanten Pflegedienstes.

- (3) Der Verein berät die Mitglieder und ihre Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit und die Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft fördern.
- (4) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen, unabhängig ihres Alters, ein und unterstützt sie und ihre Eltern, Angehörigen und Freunde. Er begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und verpflichtet sich dazu. Er

verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Verein bekennt sich als Arbeitgeber für Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sammlungen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und insbesondere ernannte Ehrenmitglieder werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitgliedschaft) können natürliche und juristische Personen werden, soweit dadurch die Ziele des Vereins gefördert werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Antrag ist jederzeit möglich. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben gleiches Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht vererblich oder übertragbar und können Dritten nicht überlassen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig

eingelegt, so hat sie der geschäftsführende Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (5) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) Wahl des Aufsichtsrates und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 4
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates
 - c) die Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichtes durch den Aufsichtsrat und den geschäftsführenden Vorstand
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen bzw. Erweiterungen des Vereinszwecks
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einbehalt einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Sie ist an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet. Die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung, Video- oder Telefonkonferenz, ist im Ausnahmefall möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der von der Versammlungsleitung bestimmten Protokollführung unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die als natürliche Personen Vereinsmitglieder sind. Der Aufsichtsrat setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in und den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in den Sitzungen des Aufsichtsrates und außerhalb dieser besprochenen Themen, internen Vorgänge und gefassten Beschlüsse verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort. Eine Verletzung der Schweigepflicht kann je nach Schweregrad und entstandenem Schaden den Ausschluss aus dem Aufsichtsrat, einen Vereins-ausschluss sowie strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich geschäftsführender Vorstand sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis im Verein stehen.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende*n des Aufsichtsrates oder nach Abstimmung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Aufsichtsratssitzung muss von der / dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünschen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, kann aber aus wichtigem Grund verkürzt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung auf dem Wege der Telekommunikation oder auf elektronischem Postweg ist als Ausnahme zulässig. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand, berät und begleitet den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit, überwacht dessen Arbeit und entlastet diesen. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Er bestimmt eine*n Vorsitzende*n des geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufsichtsrat regelt die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt Haushalts- und Investitionspläne und prüft die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Jahresrechnung bzw. die geprüfte Bilanz.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt den Wirtschaftsprüfer.
- (6) Der Aufsichtsrat nimmt die Vorstandsberichte entgegen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ankauf, die Belastung und / oder Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht für bestimmte Geschäfte durch die Geschäftsordnung an den geschäftsführenden Vorstand übertragen wurde.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Protokolle angefertigt, die von der Sitzungsleitung und dem / der Protokollführer*in unterzeichnet werden.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann aus bis zu 2 Mitgliedern bestehen, die den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich sowie einzelvertretungsberechtigt vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung, die Aufgabenverteilung und Kompetenzen im Einzelnen bestimmt.
- (4) In seiner Arbeit ist der geschäftsführende Vorstand an Gesetze, Satzungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung gebunden. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und ist uneingeschränkt auskunftspflichtig.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alles Weitere wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 13

Angehörigenbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so können Angehörigenbeiräte gebildet werden. Angehörigenbeirat kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Aufsichtsrat angehört.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (u. a. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (u. a. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sowie des Landesverbandes Lebenshilfe Sachsen e. V. ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diese weiterzugeben. Übermittelt werden derzeit Name und Anschrift des Vereinsmitgliedes. Mit dem Beitritt zum Verein stimmt das Mitglied dieser Datenübermittlung zu. Eine weitere Übermittlung an Dritte ist nicht vorgesehen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Vereinsmitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu einer Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Zweck für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr vorhanden ist,
 - e) der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogenen Daten unter Beachtung entsprechender Aufbewahrungsfristen umgehend gelöscht.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Sachsen e. V. – Landesverband -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16.12.2020 und mit Eintragung in das Vereinsregister ab 01.01.2021 in Kraft.